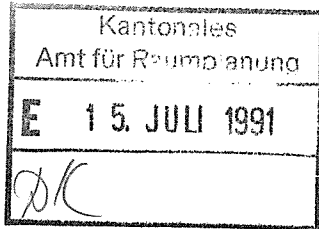




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 9. Juli 1991 NR. 2150

**OBERGERLAFINGEN: Zuteilung der Empfindlichkeitsstufen /
Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde **Obergerlafingen** unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 und § 17 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn vom 22. Dezember 1987 die Zuteilung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Oktober 1990 bis zum 13. November 1990. Innerhalb der Auflagefrist gingen 3 Einsprachen ein, welche an der Einspracheverhandlung vom 28. Februar 1991 zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat genehmigte die Zuteilung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen am 26. März 1991.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zuteilung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen der Einwohnergemeinde Obergerlafingen wird genehmigt.

